



**Deutscher Bogensport-Verband** —  
**1959 e. V.**

# Jugendordnung

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e.V.

- § 1 Mitglieder
- § 2 Aufgaben der DBSV - Bogensportjugend
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltung - Finanzen
- § 5 Jugendversammlung
- § 6 Vertretung der DBSV - Jugend
- § 7 Wettkampfordnung
- § 8 Änderungen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Bogensportjugend des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. sind alle dem DBSV gemeldeten Jugendlichen (laut Sportprogramm des DBSV bis einschließlich Klasse U20), sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitglieder.

## **§ 2 Aufgaben der DBSV – Bogensportjugend**

- (1) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- (4) Entwicklung der Bildung und zeitgemäße Geselligkeit
- (5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (6) Pflege der internationalen Verständigung
- (7) Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates

## **§ 3 Organe**

Organe der Deutschen Bogensportjugend sind:

- (1) Die Jugendversammlung

## **§ 4 Verwaltung**

Die Bogensportjugend des DBSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel im Rahmen der Satzung des DBSV. Das Budget wird jährlich vom Präsidium des DBSV neu festgelegt. Die Verwaltung der Gelder kann dem Schatzmeister des DBSV übertragen werden und wird dann nach der Finanzordnung des DBSV geführt. Hierzu wird vom Schatzmeister des DBSV eine gesonderte Buchführung auf gesonderten Kassenblatt geführt.

Der Bundesjugendleiter oder dessen Stellvertreter legen für das abgelaufene Jahr den Finanzbericht über Ein- und Ausgaben vor. Nicht verwendete finanzielle Mittel, aus dem vergangenen Sportjahr, sollen für Jugendförderungsprojekte des laufenden Sportjahres übernommen werden. Die Möglichkeit zu Ansparungen für besondere Jugendförderprojekte sollte gegeben sein.

## § 5 Jugendversammlung

### (1) Zusammensetzung und Einberufung

Die Jugendversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsverbände i. d. R. die Landesjugendleiter und den Aktivensprechern. Sie entspricht dem Geschäftsbereich Jugend des DBSV. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Bogensportjugend im DBSV; den Vorsitz führt der Bundesjugendleiter des DBSV. Die Deutsche Bogensportjugend hält in jedem Jahr vor der Versammlung des DBSV ihre Ordentliche Versammlung ab. Diese ist 6 Wochen vorher vom Bundesjugendleiter einzuberufen. Auf Antrag von 4 Landesverbänden des DBSV oder aufgrund eines mit 50% der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

### (2) Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Versammlung haben die Landesverbände je 2 Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Landesverband aufgrund seiner nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich (Stichtag ist der 01.01. des aktuellen Jahres) weitere Stimmen und zwar je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmung in der Jugendversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### (3) Aufgaben

- 1) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im DBSV
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugend
- 3) Verabschiedung des Jahresbudgets
- 4) Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnung des DBSV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.
- 5) Die finanzielle Entscheidungsgewalt tragen der Bundesjugendleiter und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 6) Wahl des Bundesjugendleiters und dessen Stellvertreters. Die Wahl findet in den Wahljahren des DBSV statt. Der Bundesjugendleiter ist von der Mitgliederversammlung des DBSV zu bestätigen. Die Amtsdauer des Bundesjugendleiters, des stellvertretenden Bundesjugendleiters beträgt 4 Jahre und sie bleiben bis zu den Neuwahlen und ordnungsgemäßen Geschäftsübergabe im Amt.

Wahl der Aktivensprecher. Diese werden jährlich gewählt und bleiben ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Aktivensprecher Recurve und Compound werden anlässlich der Deutschen Meisterschaft Jugend FITA des DBSV gewählt. Die Aktivensprecher Blank und Jagd werden anlässlich der Deutschen Meisterschaft Feld/Wald und der Deutschen Meisterschaft 3D des DBSV gewählt.

- 7) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge

- 8) Nominierung der Auswahlmannschaft und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen hier sollten die Sportler aus den einzelnen Landesjugendkadern berücksichtigt werden. Einzelmitglieder, deren Bundesland kein Landeskader besitzt, werden mit berücksichtigt.

Der Bundesjugendleiter und dessen Stellvertreter legen nach Abstimmung den Bundesjugendkader des DBSV fest.

(4) Anträge

Anträge zur Jugendversammlung können von den Organen des DBSV und der Landesverbände eingebracht werden. Sie sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung den Vertretern der Landesverbände nach einer Frist von 10 Tagen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen darstellen, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

**§ 6 Vertretung der DBSV – Jugend**

Der Bundesjugendleiter und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugend des DBSV nach innen und außen.

**§ 7 Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DBSV.

**§ 8 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am 17. April 2010 in Kraft.

Erstausgabe: 14.02.2007

Änderung: 17.04.2010